

Satzung
zur Änderung der
Verbandssatzung
des
Zweckverbandes „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“

Auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.9.1974, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 4.4.2023 (GBl. S. 137, 142), in Verbindung mit § 4 Abs. 1, 3 und 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.7.2000 (GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Zweckverband „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“ in der Sitzung der Verbandsversammlung am 19.02.2024 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1
Änderung von Vorschriften

(1) § 1 Abs. 1 der Satzung des „Zweckverbandes Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“ wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften

(1) Die Großen Kreisstädte Kirchheim u.T. und Nürtingen, die Städte Aichtal, Neuffen, Owen, Plochingen, Weilheim a. d. Teck, Wendlingen a.N. und Wernau (Neckar) sowie die Gemeinden Aichwald, Altbach, Altdorf, Altenriet, Baltmannsweiler, Bempflingen, Beuren, Bissingen a.d.T., Deizisau, Denkendorf, Dettingen u.T., Erkenbrechtsweiler, Frickenhausen, Großbettlingen, Hochdorf, Holzmaden, Köngen, Kohlberg, Lenningen, Lichtenwald, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuhausen a.d.F., Notzingen, Oberboihingen, Ohmden, Reichenbach a.d.F., Schlaitdorf, Unterensingen und Wolfschlugen bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).“

(2) § 8 Abs. 3 Buchst. (a), (i), (o) und (r) der Satzung des „Zweckverbandes Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“ wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Verbandsversammlung**

...

(3) Die *Verbandsversammlung* ist unbeschadet weiterer Zuständigkeiten nach dieser Satzung zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

a) die Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses (§ 1 Abs. 1 GuAVO), die Einrichtung der Gemeinsamen Geschäftsstelle (§ 8 Abs. 1 GuAVO) und die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden des Gemeinsamen Gutachterausschusses und seines Stellvertreters (§ 2 Abs. 1 GuAVO),

...

i) die Bestellung und Abberufung des Leiters der Geschäftsstelle

...

(o) die Entlastung des *Verbandsvorsitzenden* und des *Leiters der Geschäftsstelle*,

...

(r) sonstige Entscheidungen über die *Verbandsgeschäftsführung*, die *Wirtschaftsführung* und das *Rechnungswesen* des Verbandes einschließlich der *Rechnungsprüfung*, die nicht in den *Zuständigkeitsbereich* des *Verbandsvorsitzenden* oder des *Leiters der Geschäftsstelle* fallen“

(3) § 9 Abs. 4 der Satzung des „Zweckverbandes Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“ wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Geschäftsgang**

...

(4) Die *Verbandsmitglieder* haben eine Stimme je vollen eintausend Einwohnern jeder *Gemeinde* nach der *amtlichen Einwohnerstatistik*, mindestens jedoch eine Stimme, zum 01.01.2023 mithin folgende Stimmrechte:

Stadt Aichtal:	9 Stimmen
Gemeinde Aichwald:	7 Stimmen
Gemeinde Altbach:	6 Stimmen
Gemeinde Altdorf:	1 Stimme
Gemeinde Altenriet:	2 Stimmen
Gemeinde Baltmannsweiler:	5 Stimmen
Gemeinde Bempflingen:	3 Stimmen
Gemeinde Beuren:	3 Stimmen
Gemeinde Bissingen:	3 Stimmen

Gemeinde Deizisau:	6 Stimmen
Gemeinde Denkendorf:	11 Stimmen
Gemeinde Dettingen u. T.:	6 Stimmen
Gemeinde Erkenbrechtsweiler:	2 Stimmen
Gemeinde Frickenhausen:	9 Stimmen
Gemeinde Großbettlingen:	4 Stimmen
Gemeinde Hochdorf:	4 Stimmen
Gemeinde Holzmaden:	2 Stimmen
Große Kreisstadt Kirchheim u. T.:	41 Stimmen
Gemeinde Köngen:	9 Stimmen
Gemeinde Kohlberg:	2 Stimme
Gemeinde Lenningen:	8 Stimmen
Gemeinde Lichtenwald:	2 Stimmen
Gemeinde Neckartailfingen:	4 Stimmen
Gemeinde Neckartenzlingen:	6 Stimmen
Gemeinde Neidlingen:	1 Stimme
Stadt Neuffen:	6 Stimmen
Gemeinde Neuhausen a.d.F.:	12 Stimmen
Gemeinde Notzingen:	3 Stimmen
Große Kreisstadt Nürtingen:	41 Stimmen
Gemeinde Oberboihingen:	5 Stimmen
Gemeinde Ohmden:	1 Stimme
Stadt Owen:	3 Stimmen
Stadt Plochingen:	14 Stimmen
Gemeinde Reichenbach a.d.F.:	8 Stimmen
Gemeinde Schlaitdorf:	1 Stimme
Gemeinde Unterensingen:	5 Stimmen
Stadt Weilheim a. d. Teck:	10 Stimmen
Stadt Wendlingen a.N.:	16 Stimmen
Stadt Wernau (Neckar):	12 Stimmen
Gemeinde Wolfschlugen:	6 Stimmen.

Die Stimmrechte ändern sich mit der Änderung der Einwohnerzahl nach der amtlichen Einwohnerstatistik nach Maßgabe des Satz 1; maßgeblich ist jeweils die Einwohnerzahl nach § 143 GemO. Hätten danach alle Verbandsgemeinden mehr als eine Stimme, wird der Verteilungsschlüssel im Hinblick auf § 13 Abs. 2 Satz 2 GKZ durch Satzungsänderung einvernehmlich neu gefasst.“

(4) § 11 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung des „Zweckverbands Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“ wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Leitung der Geschäftsstelle, Bedienstete des Zweckverbandes

(1) *Der Leiter der Geschäftsstelle wird von der Verbandsversammlung bestellt und abberufen; er kann zugleich der Vorsitzende des Gemeinsamen Gutachterausschusses oder sein hauptamtlicher Stellvertreter sein. Ihm obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die laufende Geschäftsbesorgung, insbesondere die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Er ist insbesondere auch zuständig für*

a) sämtliche Personalangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung obliegen,

b) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.

c) die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Beauftragung und Kostenerstattungen gegenüber Dritten) sowie überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von bis zu € 50.000 im Einzelfall und maximal € 100.000 im Wirtschaftsjahr.“

...

(4) *Der Leiter der Geschäftsstelle vertritt den Zweckverband im Rahmen seiner Aufgaben.*

(5) *Der Leiter der Geschäftsstelle ist berechtigt, dezentrale Abteilungen (Gutachtertteams) zu bilden, um die Berücksichtigung der regionalen und strukturellen Gegebenheiten sicherzustellen.“*

(5) § 13 der Satzung des „Zweckverbands Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“ wird wie folgt gefasst:

„§13

Zweckverbandskassenverwaltung

Die Zweckverbandskasse ist von einem geeigneten Mitarbeiter des Zweckverbands zu führen. Der Leiter der Geschäftsstelle ist berechtigt, Dritte mit dieser Aufgabe zu beauftragen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.02.2024, nicht jedoch vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung, in Kraft.

Nürtingen, 19.02.2024


Verbandsvorsitzender des
Gemeinsamen Gutachterausschusses

